

Merkblatt zum Grundantrag 2018

Förderung der Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Verpflichtungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2023

1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird die Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen auf jeweils denselben oder auf jährlich wechselnden Acker- oder Dauerkulturflächen in Nordrhein-Westfalen entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages.

Hinweis: Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen werden im Verlauf des Verpflichtungszeitraumes nicht ihren Status als Ackerland verlieren bzw. sie werden nach Ablauf der Maßnahme nicht als Dauergrünland eingestuft.

Landschaftselemente werden in dieser Maßnahme nicht gefördert.

Antragsteller zur Förderung des ökologischen Landbaus können ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen. Die Blüh- und Schonstreifen/-flächen werden dann allerdings nicht mehr innerhalb des ökologischen Landbaus gefördert.

Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche umfassen. Zur Acker- und Dauerkulturfläche im Sinne dieser Fördermaßnahme gehören alle Flächen, die im Nutzartenverzeichnis des Flächenverzeichnisses in die Flächenkategorien AL und DK eingestuft sind.

Wegen der betriebsbezogenen Ausrichtung der Maßnahme ist während des 5-jährigen Bewilligungszeitraums nur ein Antrag und damit nur eine Bewilligung möglich.

Gleichwohl wird es während des Bewilligungszeitraumes möglich sein, die bestehende Bewilligung durch eine neue Bewilligung mit einem dann größeren Flächenumfang zu ersetzen. Die fünfjährige Verpflichtung beginnt in diesem Fall wieder von vorne. Die Bewilligung eines solchen Ersetzungsantrages kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum zur Anlage der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen hierdurch nicht verkürzt wird.

2. Welche weiteren Zuwendungsvoraussetzungen sind zu beachten?

Blüh- und Schonstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 Meter breit sein und sind bis zu einer Höchstbreite von 12 Metern förderfähig. Die Mindestbreite ist über den gesamten Blühstreifen einzuhalten. Wird die Mindestbreite unterschritten, kann es zu einer Kürzung der Prämie für den gesamten Blühstreifen kommen.

Die maximal förderfähige Blüh-/Schonflächen-Größe beträgt 0,25 ha. Eine Mindest- und eine Maximalbreite sind bei Blüh- und Schonflächen nicht vorgeschrieben. Je Schlag darf nur eine Blüh-/Schonfläche angelegt werden. Kombinationen mit einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen sind zulässig.

Die Blüh- und Schonstreifen/-flächen müssen entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages angelegt werden. Dies bedeutet, dass Blüh- und Schonstreifen mit der gesamten Längsseite an den (Bezugs-)Schlag angrenzen müssen und nicht mit der schmalen „Kopfseite“.

Der Umfang der erstmalig tatsächlich angelegten bzw. realisierten Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen muss für die Dauer von fünf Jahren beibehalten werden. Eine jährliche Verlegung der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen in gleichem Umfang an andere Stelle ist möglich.

Die Bagatellgrenze liegt bei 600 Euro. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,5 ha. Die Überprüfung der Einhaltung der Bagatellgrenze erfolgt sowohl im Grundantrag als auch im ersten Auszahlungsantrag. Wird die Bagatellgrenze im Grundantrag nicht erreicht, so ist die Erteilung der Bewilligung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden. Sollte die Bagatellgrenze im ersten Auszahlungsantrag unterschritten werden, wird die Bewilligung aufgehoben und der Auszahlungsantrag abgelehnt.

Für die Anlage der Blüh- und Schonstreifen/-flächen darf ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 der Richtlinien verwendet werden.

Hinweis: Bestehende Blühstreifen/-flächen aus der alten Bewilligung sind nicht förderfähig. Sie können nicht ohne Neuanlage in den neuen Verpflichtungszeitraum übernommen werden! Sofern also bestehende Blühstreifen oder Blühflächen an gleicher Stelle verbleiben sollen, muss eine Neuanlage mit der vorgeschriebenen Saatgutmischung (s. Seite 3) erfolgen. Ebenso sind Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen, die bereits vor der Grundantragstellung neu angelegt wurden, nicht förderfähig.

Die Neuanlage der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen ist spätestens bis zum 15. Mai des Folgejahres vorzunehmen. Die Einsaat ist ab Herbst möglich, es wird mit Blick auf die neuen Saatgutmischungen jedoch empfohlen, möglichst im Frühjahr einzusäen. Die Mischung A bietet sich für Flächen an, die den Blühaspekt betonen und nach spätestens zwei Jahren wieder verlegt werden sollen. Für Blüh- und Schonstreifen/-flächen, die mehrere Jahre in ihrer Ortslage unverändert bleiben sollen, würde sich vorzugsweise Mischung B anbieten. Für beide Rahmenmischungen gilt, dass in jedem Fall mindestens 12 der dort jeweils genannten Pflanzenarten in der individuell zusammengestellten Saatgutmischung enthalten sein müssen. Entsprechende Belege sind für eine Überprüfung vorzuhalten.

Eine Neueinsaat des Blühstreifens innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums an gleicher Stelle kann sinnvoll und wünschenswert sein, wenn sich der Blühstreifen ungünstig entwickelt (z.B. aufgrund von Verunkrautung, Nachlassen des "Blühaspektes", Vergrasung).

Die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen müssen – sofern sie im darauffolgenden Jahr an eine andere Stelle verlegt werden sollen und im letzten Jahr der Verpflichtung – bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen gelassen werden.

Hinweis: Aufgrund geänderter Vorschriften im Bereich der Cross Compliance müssen brachliegende Ackerflächen, zu denen auch Blüh- und Schonstreifen bzw. Blüh- und Schonflächen zählen, bis zum 31.07. auf der Fläche verbleiben. Diese Auflage gilt unabhängig davon, ob der Blühstreifen oder die Blühfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Vorrangfläche) angemeldet wurde oder nicht. Der Umbruch ab dem 1. August darf auch nur dann erfolgen, wenn unmittelbar im Anschluss entweder die Neueinsaat des Blüh- und Schonstreifens oder eine Herbstsaat auf dieser Fläche erfolgt, und die ausgesäte Kultur nicht im gleichen Jahr geerntet wird.

Auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dürfen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden und die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dürfen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befahren werden. Pflegemaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden.

Der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen darf nicht genutzt werden.

Der Aufwuchs ist mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 31. Juli zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

Für die jährliche Zuwendung werden Blüh- und Schonstreifen/-flächen mit einem Anteil bis zu 20 % des Bezugsschlages berücksichtigt. Im Falle der Anlage von Blüh- oder Schonflächen gilt diese Obergrenze nicht, wenn der antragstellende Betrieb innerhalb eines Feldblocks bis zu 1 ha Acker- oder Dauerkulturfäche bewirtschaftet. Die maximal förderfähige Größe einer einzelnen Blüh- oder Schonfläche beträgt in jedem Fall 0,25 ha.

Von den in die Flächenkategorien Acker (AL) und Dauerkultur (DK) eingestufteten Nutzarten können folgende Nutartcodierungen nicht als Bezugsschlag für einen Blüh- und Schonstreifen bzw. einer Blüh- und Schonfläche dienen: 54, 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 594, 595, 599, 973 und 996.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blüh- und Schonstreifen/-flächen 1.200,00 Euro. Bei gleichzeitiger Anmeldung bzw. Anrechnung als ökologische Vorrangfläche im Greening: 820,00 Euro.

Die Bagatellgrenze liegt bei 600,00 Euro. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,50 ha. Wird diese Antragsfläche nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

4. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Der Antrag ist bis zum 02.07.2018 einzureichen (Ausschlussfrist!).

Reichen Sie den „Antrag auf Förderung der Anlage von Blüh- und Schonstreifen“ rechtzeitig und vollständig ausgefüllt bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW ein. Der vollständige Grundantrag muss folgende Angaben enthalten: a) Unternehmensidentifikation; b) Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers; c) Angaben über die beantragten Blüh- und Schonstreifen/-flächen in Hektar, die für die kommenden 5 Jahre vorgesehen sind.

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Grundantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen aufmerksam durch.

Saatgutmischungen zur Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen

			A		B	
			einsömrig	bis2-jährig	mehrjährig	
Saatzeit			April/Mai		April/Mai	
Saatstärke			10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha	
Mindestanzahl			12		12	
	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung				
Gräser	Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>			x	2 - 65 %, mind. 2 Arten
	Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>	x ¹	0 - 5 %	x	
	Wiesenlieschgras	<i>Phleum pratense</i>			x	
	Rohrglanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>	x ¹	0 - 5 %	x	
	Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i>			x	
	Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>			x	
	Wiesenschwingel	<i>Festuca pratensis</i>			x	
Zwischenfrüchte	Gelbsenf	<i>Sinapis alba</i>	x	15 - 70 % und mindestens 5 Arten	x	10 - 25 %, mind. 4 Arten
	Öllein	<i>Linum usitatissimum</i>	x		x	
	Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	x		x	
	Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	x		x	
	Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	x		x	
	Sommerraps	<i>Brassica napus</i>	x		x	
	Winterraps	<i>Brassica napus</i>	x ¹		x	
	Herbstrübe	<i>Brassica rapa</i> subsp. <i>rapa</i>	x			
	Winterrübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>	x ¹		x	
	Ramtillkraut	<i>Guizotia abyssinica</i>	x		x	
	Borretsch	<i>Borago officinalis</i>	x		x	
Leguminosen, einjährig	Alexandrinerklee	<i>Trifolium alexandrinum</i>	x	5 - 60 % und mindestens 4 Arten	x	0 - 20 %
	Futtererbse	<i>Pisum sativum</i>	x		x	
	Inkarnatklee	<i>Trifolium incarnatum</i>	x		x	
	Lupine	<i>Lupinus albus</i> , L. <i>angustifolius</i> , L. <i>luteus</i>	x		x	
	Perserklee	<i>Trifolium resupinatum</i>	x		x	
	Saatwicke	<i>Vicia sativa</i>	x		x	
	Serradella	<i>Ornithopus sativus</i>	x		x	
	Zottelwicke	<i>Vicia villosa</i>	x		x	
Leguminosen, mehrjährig	Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	x		x	5 - 25 %, mind. 2 Arten
	Espartette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	x		x	
	Gelbklee	<i>Medicago lupulina</i>			x	
	Hornschotenklee	<i>Lotus corniculatus</i>			x	
	Schwedenklee	<i>Trifolium hybridum</i>			x	
	Blaue Luzerne	<i>Medicago sativa</i>			x	
	Weißklee	<i>Trifolium repens</i>			x	
Wildfutter- pflanzen	Buchweizen (nicht steril)	<i>Fagopyrum esculentum</i> u. <i>F.</i> <i>tartaricum</i>	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %
	Futterkohl (Markstammkohl)	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	x ¹	0 - 3 %	x	0 - 3 %
	Waldstaudenroggen	<i>Secale multicaule</i>	x ¹	0 - 30 %	x	0 - 30 %
	Hafer	<i>Avena sativa</i>	x		x	

¹ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte